



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1-085-3



Der Rat der Stadt Kleve hat am 08.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1-085-3 für den Bereich Große Straße, Kavarinerstraße, Heideberger Mauer, Stechbahn, Großer Markt öffentlich ausulegen. Geplant ist, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1-085-0 in der Hinsicht zu überarbeiten, dass die gegenwärtigen Zielsetzungen der Stadtentwicklung eingearbeitet werden und dieser Bereich der Innenstadt auf einen aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht wird.

In der Zeit **vom 06.01.2020 bis zum 10.02.2020 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 3.29, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten  
montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr  
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht. Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Fachgutachten	Planungsbüro Sterna und Graevendahl	Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Tierarten untersucht. Die Artenschutzprüfung (ASP) hat zum Ergebnis, dass für planungsrelevante sowie weitere Arten bei Einhaltung der Maßnahmen (Einzel-ASP bei Abriss oder größerer Renovierungsarbeiten) sowie eventuell erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.
	Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann	Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan kein Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf entsteht. Der Umweltbericht beinhaltet die Beschrei-

		<p>bung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen u.a. hinsichtlich der Schutzgüter: Mensch, Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden, Klima / Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Insgesamt werden die planungsbedingten Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter als unerheblich eingestuft.</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und Bezirksregierung Düsseldorf</p>	<p>Es erfolgt der Hinweis auf das Bodendenkmal „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Altstadt Kleve“, welches das gesamte Plangebiet betrifft.</p>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 16.12.2019

Die Bürgermeisterin  
Northing